

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Benützung städtischer Straßen für Bahnzwecke. — 2. Übergang von Gesellschaftsfirmen. — 3. Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer. — 4. Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung. — 5. Bestellung eines chilenischen Consuls in Wien. — 6. Hausierbewilligungen für Candidatenerzeuger im k. k. Prater. — 7. Gifthatel. — 8. Schon-, Schutz- beziehungsweise Fang- und Verkaufszeiten des Wildes, der Fische und Krebse. — 9. Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — keine Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetzgebung. — 10. Ministerial-Entscheidung, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 der Wiener Tramway-Gesellschaft. — 11. Die Resultate der gegen Gewerbetreibende — wegen Nichtanmeldungen von Gehilfen bei den Genossenschafts-Krankencassen — eingeleiteten Strafamtshandlungen sind diesen Cassen nicht mitzutheilen. — 12. Buchdruckereien und Accidenzdruckereien. — 13. Weinbau-Angelegenheiten. — 14. Gestattung des Hufbeschlages an Pferden von Civilpersonen durch Militär-Curschmiede oder -Schmiede. — 15. Unfallversicherung von Post- und Telegraphenbediensteten. — 16. Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen. — **II. Normativbestimmungen.** Magistrat: 17. Verwendung von Asphalt zu Trottoirpflasterungen. — 18. Bedingungen für die Lieferung von Gasmotoren. — 19. Fachprüfung für Marktcommissäre. — 20. Überprüfung genossenschaftlicher Versammlungs-Protokolle. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Benützung städtischer Straßen für Bahnzwecke.)

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1895, Nr. 1436:

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. ersten Präsidenten Grafen Belcredi in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofrätthe Dr. Berdin, Freiherrn v. Giovanelli und Dr. Haberer, dann des Schriftführers k. k. Bezirkscommissärs Malmig über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die im Namen des k. k. Handelsministeriums von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen gefällte Entscheidung vom 10. November 1893, Z. 158703, betreffend den Bauconsens für eine Schleppebahn, nach der am 21. März 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenansführungen des k. k. Ministerialconcipisten Dr. Victor Rubel, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde bestritt die Gesetzmäßigkeit des von der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen unterm 10. November 1893, Z. 158703, ertheilten, von dem k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 9. März 1894, Z. 68438, aufrecht erhaltenen Bauconsenses zur Herstellung einer die Donauquaistraße überspannenden Schleppebahn der Hütteldorfer Bierbrauerei-Aktiengesellschaft im wesentlichen darum, weil dem Bauunternehmer nicht die Erfüllung aller jener Bedingungen zur consensmäßigen Pflicht gemacht wurde, von welchen die Commune Wien bei der am 15. September 1893 durchgeführten politischen Begehungscommission ihre Zustimmung zur Benützung des Straßengrundes abhängig gemacht hat.

Wie aus den Administrativacten sich ergibt, hat die Commune Wien die Benützung des Straßengrundes von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Die Bewilligung zur Überetzung der Quaistraße im II. Bezirke mittels eines zwischen der Baugruppe a der Reihe XXXVII und der Donauuferbahn herzustellenden Geleises wird gegen eine sechsmonatliche Kündigungsfrist ertheilt.

2. Für die diesfällige Benützung des städtischen Grundes ist ein jährlicher Grundeigentums-Anerkennungszins von 1 fl. per Currentmeter laufenden Bahngeleises vom Tage der Fertigstellung an die städtische Hauptcassa zu entrichten.

3. Bei der Anlage des Bahngeleises ist das bestehende Straßenniveau beizubehalten und darf dasselbe nur in den Nünnsalen insofern eine Correctur erhalten, als dies zur Bahnanlage unbedingt nothwendig ist.

4. An jenen Stellen der Straßeneinmündung, wo durch die Anlage der Bahn der Abfluß der Tagwässer behindert wird, sind Sickergruben und Wasserleitungen herzustellen.

5. Für den eisernen Bahnoberbau ist ein System zu wählen und dem Magistrate zur Genehmigung vorzulegen, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben bietet.

6. Das Bahngeleise ist innerhalb der Schienen und in einer Breite von je 1 m beiderseits des Geleises mit regulären Granitwürfelsteinen auszupflastern.

7. Das Bahngeleise sammt Zugehör und die Pflasterung an und in demselben ist durch den Eigenthümer der Schleppebahn stets in einem guten, den allgemeinen Verkehrsansforderungen entsprechenden Zustande zu erhalten.

8. Alle für die Bahnanlage, sowie für allfällige Sicherheitsvorkehrungen nothwendigen Herstellungen sind auf Kosten des Erbauers der Bahn nach Angabe des Stadtbauamtes auszuführen.

9. Der Bauherr hat jederzeit alle aus öffentlichen und aus Verkehrs-rücksichten allenfalls nothwendig werdenden Abänderungen an der Bahnanlage auf eigene Kosten vorzunehmen und alle von der Gemeinde Wien erforderlich befundenen oder von derselben bewilligten Herstellungen im Bereiche der gedachten Bahnanlage ohne irgendeinen Entschädigungsanspruch zuzulassen.

10. Im Falle der Auflassung des Betriebes dieser Geleiseanlage, sei es infolge der Kündigung oder aus anderen Gründen, ist das Geleise binnen 8 Tagen nach Ablauf der Kündigungsfrist, beziehungsweise nach erfolgter Aufforderung seitens der Gemeinde aus dem städtischen Grunde zu entfernen und der frühere Bestand der Straße auf Kosten des Eigenthümers der Bahn wieder herzustellen; kommt derselbe diesem Auftrage in der gegebenen Frist nicht nach, so ist die Gemeinde Wien berechtigt, die betreffenden Arbeiten selbst vorzunehmen und sich diesfalls an dem Eigenthümer der Bahn schadlos zu halten.

11. Sowohl von dem Beginne der Bauarbeiten, als auch von der Beendigung derselben ist an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu erstatten.

Daß gegen eine dieser Bedingungen von Seite der Bauunternehmung eine Einwendung erhoben worden wäre, ist durch die Administrativacten nicht erwiesen; gleichwohl erfolgte der Bauconsens bezüglich der von der Commune Wien gestellten Bedingungen mit der Einschränkung, daß dem Bauunternehmer die Beachtung der Forderungen der Commune Wien zwar auferlegt, diese Verpflichtung aber im allgemeinen durch den Beisatz eingeschränkt wurde: „jedoch nur in dem Maße, als diese Forderungen einerseits sich auf den Bau und Betrieb der Schleppebahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen“, wozu noch bemerkt wurde, daß insbesondere die Forderungen im Punkte 5 bis 8 nach Ansicht der Generaldirection mit der Verordnung vom 25. Jänner 1879, R.-G.-Bl. Nr. 19, nicht im Einklange stehen.

Dieser Consens der k. k. Generaldirection hat durch das k. k. Handelsministerium lediglich eine Klarstellung dahin erfahren, daß die insbesondere beanstandeten Bedingungen nicht jene unter 5 bis 8 angeführten, sondern nur die Bedingungen 5 und 8 seien.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde aus folgenden Erwägungen für begründet erkannt.

Nachdem es sich im vorliegenden Falle um die Herstellung einer Schleppebahn handelt, für welche das Expropriationsrecht weder in Anspruch genommen wurde, noch auch in Anwendung gekommen ist, die Benützung des Straßengrundes für die Zwecke dieser Schleppebahn somit einzig und allein von der Zustimmung der Commune Wien abhängig geblieben ist, war die Commune gewiß berechtigt, diese ihre Zustimmung von beliebigen Bedingungen abhängig zu machen, sofern solche Bedingungen gegen positive Gesetze nicht verstößen.

Eine Beanständung oder Zurückweisung gesetzlich zulässiger Bedingungen seitens der Staatsbehörde konnte umsoweniger erfolgen, als — wie aus dem actenmäßigen Thatbestande sich ergibt — über die einzelnen Bedingungen zwischen den Parteien, das ist der Commune Wien und der Hütteldorfer Bierbrauerei-Actiengesellschaft, ein Widerstreit überhaupt nicht bestanden hat.

In jedem Falle mußte im Sinne der Vorschrift des § 16 der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 25. Jänner 1879, Nr. 19 R.-G.-Bl., der ertheilte Bauconsens auch eine klare und präcise Bestimmung über die bei der politischen Begehungskommission in Form von Bedingungen gestellten Ansprüche der Commune Wien enthalten.

Schon dieser gesetzlichen Anforderung entspricht die angefochtene Entscheidung nicht, da der Beisatz, daß der Bauunternehmer zur Beachtung der Forderungen der Commune Wien nur in dem Maße verpflichtet sein soll, als diese Forderungen sich auf den Bau und Betrieb der Schlepfbahn beziehen und andererseits mit den bestehenden Verordnungen im Einklange stehen, es vollständig im Ungewissen und im Zweifel läßt, ob und inwieweit der Bauunternehmer zur Einhaltung auch der insbesondere nicht hervorgehobenen Bedingungen verpflichtet wurde.

Was nun aber die Beanständung der Bedingungen 5 und 8 anbelangt, so konnte der Verwaltungsgerichtshof nicht finden, daß eine dieser Bedingungen, und insbesondere jede derselben im vollen Umfange, gesetzlich nicht zulässig wäre.

Was zunächst die Bedingung sub 5 betrifft, so verlangt dieselbe im Zusammenhange mit den vorangehenden die Wahl eines solchen Systemes für den eisernen Bahnoberbau, welches die volle Gewähr für die Zweckmäßigkeit desselben, das ist dafür bietet, daß durch den Bahnoberbau, wie er effectiv ausgeführt wird, den in den Bedingungen 3 und 4 besonders erwähnten Momenten und insbesondere den Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen wird.

Diese Bedingung zu stellen war die Commune Wien als Eigentümerin des Straßengrundes und Verwalterin der Straße selbst berechtigt, da es ja klar ist, daß der Umfang der Einschränkung ihrer Rechte durch den Bahnoberbau sehr wesentlich durch die Beschaffenheit desselben bedingt ist.

Die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vermeint allerdings, daß diese Bedingung der Bestimmung des § 23 der Verordnung vom 25. Jänner 1879, Nr. 19, widerstreite, weil die Genehmigung der Einrichtungen des Bahnoberbaues dem k. k. Handelsministerium zustehe; allein die Deutung, als ob durch die Bedingung 5 die Competenz des k. k. Handelsministeriums für die Genehmigung des Bahnbaues ausgeschlossen und derselben die Competenz des Magistrates substituirt werden sollte, kann nach dem Zusammenhange der erwähnten Bedingung mit allen übrigen und nach ihrem Wortlaute nicht als richtig erkannt werden, da die Ausschließung der amtlichen Competenz des k. k. Handelsministeriums durch Partei-Enunciationen überhaupt unmöglich ist und es sich bei der Bedingung 5 auch nicht um eine amtliche Genehmigung des Bahnbaues, sondern um ein vorläufiges Einverständnis zwischen den beiden betheiligten Parteien über ein Detail desselben gehandelt hat.

Ganz die gleiche Bedeutung hat aber auch die sub 8 angeführte Bedingung, betreffend die Herstellung von Sicherheitsvorkehrungen.

Auch diese Bedingung zielt zunächst auf die Herstellung des Einverständnisses zwischen dem Bahnbauunternehmer und der Commune Wien über bestimmte Detailanlagen und keineswegs darauf ab, die Competenz des k. k. Handelsministeriums, beziehungsweise der k. k. Generaldirection über die Zulässigkeit der im gegenseitigen Einverständnisse der beiden Parteien projectirten Anlagen endgiltig zu erkennen, auszuschließen.

Bei dieser Bedingung war aber überdies zu beachten, daß dieselbe auch eine durchaus vermögensrechtliche Bestimmung, nämlich die enthält, daß die Kosten für allfällige Sicherheitsvorkehrungen den Erbauer der Bahn zu treffen haben, welche Bedingung die Commune Wien in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin und Verwalterin der Straße zu stellen umso mehr berechtigt erscheint, als ja eventuell sie die Lasten für die wegen des Bahnbetriebes nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu tragen hätte.

Da sonach der Verwaltungsgerichtshof der Anschauung war, daß die Commune Wien durch die von ihr gestellten Bedingungen überhaupt und durch die beanständeten Bedingungen 5 und 8 insbesondere nach keinerlei Richtung gesetzlichen Vorschriften entgegengehandelt hat und — wie ausgeführt — die Commune Wien nach freier Selbstbestimmung die Zustimmung zur Benützung des Straßenkörpers für Bahnzwecke ertheilen oder verweigern und darum auch an Bedingungen knüpfen konnte, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einschränkung der von der Commune Wien gesetzten Bedingungen nicht für gesetzlich begründet zu erkennen, weshalb die angefochtene Entscheidung nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, Nr. 36 ex 1876, aufzuheben war.

2.

(Übergang von Gesellschaftsfirmen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 24. Mai 1895, Z. 46165 (M.-Z. 98057/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat in einem speciellen Falle in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung einen öffentlichen Gesellschafter einer Firma auf Grund des stattgefundenen Überganges der ursprünglichen Gesellschaftsfirma in eine Einzelfirma und diese Einzelfirma wieder in eine Gesellschaftsfirma gemäß § 56, Abs. 2, Gewerbegesetz zur Neuanmeldung des Gewerbebetriebes aufgefordert.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat jedoch laut Erlasses vom 8. Mai 1895, Z. 6958, im Recurswege in Abänderung der angefochtenen Entscheidung ausgesprochen, daß von einer Neuanmeldung des Gewerbebetriebes in diesem Falle Umgang zu nehmen ist, weil nach den Erhebungen es sich lediglich um den Austritt eines Gesellschafters aus der genannten offenen Handelsgesellschaft und den gleichzeitigen Eintritt eines anderen Gesellschafters in dieselbe Handelsgesellschaft handelte, durch diesen Personalwechsel in der Firma der Unternehmung und in dem Rechtssubjecte selbst thatsächlich eine Aenderung nicht eingetreten ist und sonach die Voraussetzung des § 56, Abs. 2 der Gewerbegesetzesnovelle vom 15. März 1883 nicht zutrifft.

Hievon wird der Wiener Magistrat behufs Kenntnisaahme und künftiger Darnachachtung verständigt.

3.

(Landsturmpflicht der Fuhrleute und Tragthierführer.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 26. Mai 1895, Z. 49314 (M.-Z. 101711/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Auf eine Anfrage, ob die von Gemeinden (politischen Behörden) als Fuhrleute für Kriegszwecke färgewählten landsturmpflichtigen Eigenthümer der Transportmittel oder deren stellvertretende Familienglieder aus Ursache dieser Kriegsdienstleistung zur Enthebung vom activen Landsturmbienste beantragt, oder für die berufsmäßige Verwendung im Mobilisierungsfalle schon im Frieden namentlich verzeichnet und mit Widmungskarten „C“ betheilt werden sollen, hat das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit dem Erlasse vom 15. Mai 1895, Z. 954, Nachstehendes anher eröffnet:

„Fuhrleute und Tragthierführer, welche im allgemeinen keine besondere Auswahl und demnach auch keine besondere Dienstbestimmung erfordern, sind auf die Dauer ihrer Verwendung als solche gemäß den Bestimmungen des Punktes 127 der Vorschriften, betreffend die Organisation des Landsturmes, vom Dienste mit der Waffe befreit.

Es entfällt sonach eine besondere Antragstellung auf deren Enthebung vom activen Landsturmbienste aus Anlaß dieser Kriegsdienstbestimmung und die Evidenzführung derselben durch die Landsturmbezirks-Commanden nach Punkt 41 der bezogenen Vorschrift.

Wird jedoch die Zuweisung bestimmter Personen dieser Kategorie angestrebt, so ist der bezüglichliche Antrag im Sinne des Punktes 128 der angeführten Vorschrift zu stellen.“

Zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

4.

(Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung.)

I.

Erlaß des Magistratsdirectors Rrenn vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an das Stadtphyikat:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Mai 1895, Z. 41966, an den Magistrat folgenden Erlaß gerichtet:

Mit dem h. ä. Erlasse vom 26. März 1895, Z. 20119, wurde der Magistrat im Grunde des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar d. J., Z. 18632 ex 1894, von der Abänderung der Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung in die Kenntnis gesetzt. Diese vom Jahre 1895 ab in Wirksamkeit tretende Abänderung besteht, wie aus der übermittelten Anleitung für die Matrizenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrizenbüchern zu entnehmen ist, darin, daß an Stelle der bisherigen von den Matrizenstellen vierteljährig vorzuliegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartale vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrizenbüchern treten, welche die Eheschließungen, die Geburten, Legitimationen und Sterbefälle umfassen und innerhalb der auf das abgelaufene Berichtsquartal unmittelbar folgenden 15 Tagen der politischen Behörde I. Instanz für jede der betreffenden Matrizenstelle zugewiesene politische Gemeinde, sowie für Theile einer solchen gesondert, für die in der Diaspore lebenden Angehörigen einer Confession aber summarisch für den betreffenden politischen Bezirk vorgelegt werden.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern gewärtigt, daß alle Matrizenstellen seitens des Wiener Magistrates mit der gedachten Anleitung bereits versehen und vertraut gemacht wurden.

Hinsichtlich der weiteren, den politischen Behörden obliegenden Behandlung und Bearbeitung des mit den Matrizenauszügen einlangenden statistischen Urmaterials wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. April 1895, ad Z. 18632 ex 1894, unter Zumittelung von drei Exemplaren der im „österreichischen Sanitätswesen“ abgedruckten Instruktion angewiesen, genau im Sinne der darin enthaltenen detaillirten Vorschriften vorzugehen.

Die Drucksorten, welche zu den an Stelle des bisherigen Berichtes lit. A (über Todesarten) in Zukunft tretenden Nachweisungen (Form. I und II), sowie für die Nachweisung (nach dem Formulare F) benötigt werden, werden dem Wiener Magistrate für das erste Quartal 1895 im Anschlusse mit dem

Auftrage zugemittelt, den für die folgenden Quartale des laufenden Jahres erforderlichen Vorrath an diesen Druckorten bis 31. Mai d. J. und das Erfordernis für die folgenden Jahre in dem jährlich vorzuliegenden Druckortenansweise bei der k. k. Statthalterei anzusprechen.

Schließlich wird der Wiener Magistrat aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Volksbewegungsoperate zu den in der Instruction angefügten Terminen ohne Säumnis an die k. k. n.-ö. Statthalterei gelangen.

Wie bereits erwähnt, ist diese Instruction als Beilage zu Nr. 17 der Wochenschrift „Das österreichische Sanitätswesen“ vom 25. April 1895 erschienen.

Von Wichtigkeit für die Sanitätsverwaltung der Gemeinde erscheint zunächst die im Punkte 5 der Instruction für die politischen Behörden I. Instanz (Seite 3) hervorgehobene Thatsache, daß, vom Jahre 1895 angefangen, die bezüglichen Nachweisungen, welche die Gemeinden gemäß Ministerial-Erlasses vom 13. November 1871, Z. 12089, als Theilbericht lit. A des Sanitäts-Jahresberichtes vorzulegen hatten, entfallen. An Stelle derselben tritt das vom Jahre 1895 ab vierteljährig auszufüllende besondere, als sanitäres Grundbuch der politischen Behörde I. Instanz dienende Formular I, welches auf Seite 11 bis 17 der Beilage abgedruckt ist. Aus diesem Formulare, über dessen Ausfüllung die auf Seite 6 bis 9 abgedruckte Instruction die näheren Weisungen enthält, sind die Summarberichte über die Sanitätsverhältnisse vierteljährig auszuziehen, in das für diese Berichte bestimmte Formular II (Seite 18 und 19) zu übertragen und in zweifacher Abschrift der politischen Landesbehörde vorzulegen. Unterhalb der Zifferangaben dieses Berichtes sind, wie es auf Seite 9 heißt, kurze Mittheilungen über während des Quartales beobachtete besondere Vorkommnisse, z. B. über das Auftreten von Infectionskrankheiten, sofern hierüber schon anlässlich der Vorlage der vierwöchentlichen Epidemieberichte Erwähnung geschah, oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse schriftlich beizufügen. Analog diesem Quartalsberichte ist sodann über die Jahresergebnisse ein Jahresbericht der politischen Landesbehörde in doppelter Abschrift vorzulegen und die Detailergebnisse desselben im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen.

Was zu diesem letzteren Zwecke im Berichte lit. R nachzuweisen ist, wird auf Seite 9 und 10 genau vorgeschrieben; die Termine für die Einsendung der Summarberichte Formulare II sind auf Seite 4 (am Schlusse) angegeben, wozu nur bemerkt wird, daß der 15. Februar als Einsendungstermin sowohl des Summarberichtes für das vierte Quartal, als auch jenes für das ganze letztabgelaufene Jahr gilt.

Das geehrte statistische Departement hat sich bereit erklärt, wie es bisher die Tabelle lit. A ausgefüllt hat, auch die Formulare I und II auszufüllen und die in duplo ausgefüllten Formulare dem Sanitätsdepartement zu übermitteln, von wo aus, nachdem vom Stadtphysikate kurze Mittheilungen über besondere Vorkommnisse beigefügt wurden, die Vorlage des Formulars II an die k. k. n.-ö. Statthalterei erfolgen wird.

Dadurch wird das Sanitätsdepartement, beziehungsweise das Stadtphysikat in der Lage sein, die „kurzen Mittheilungen über während des Quartales beobachtete besondere Vorkommnisse oder über andere aus den vierteljährigen Berichten entnommene besondere Verhältnisse beizufügen, ferner die Detailergebnisse des Jahressummars“ im Ergänzungsberichte lit. R einer eingehenden Besprechung und sachlichen Würdigung zu unterziehen.

Indem das statistische Departement damit den „Amtsärzten“, d. i. dem Stadtphysikate einen großen Arbeitsaufwand ab- und auf sich nimmt, einen Arbeitsaufwand, der umso größer ist, als die Mortalitätsdaten für die Formulare I und II nicht den Monatsberichten entnommen werden können, sondern aus den Nachweisungen der Matrikenämter erst herausgezogen werden müssen, hat sich dasselbe genöthigt gesehen, darauf hinzuweisen, daß es nur dann imstande ist, in den Summarberichten richtige Daten über die Todesursachen mitzutheilen, wenn letztere seitens der behandelnden Ärzte und ärztlichen Todtenbeschauer nach wissenschaftlichen Diagnosen und mit präzisen Benennungen angegeben werden. Es wurden schon vom Magistrat an alle in Wien zur Ausübung der Praxis gemeldeten Ärzte, sowie an sämtliche städtische Ärzte diesbezügliche Weisungen erlassen. (Siehe unten sub III.)

Hievon wird das Stadtphysikat unter Anschluß von weiteren 500 Exemplaren des an alle Ärzte ergangenen Intimates mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, daß jedem zur Ausübung der ärztlichen Praxis sich neu meldenden Ärzte ein Exemplar dieses Intimates zur Darnachachtung auszufolgen ist.

II.

Erlaß des Magistratsdirectors **Krenn** vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an sämtliche magistratische Bezirksämter:

Im Sinne der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1885, Z. 41966, an den Magistrat herabgelangten Instruction für die politischen Behörden I. Instanz zur Bearbeitung der vierteljährigen Nachweisungen der Matrikenämter über die Bewegung der Bevölkerung werden unter einem die städtischen Ärzte angewiesen, darauf zu achten, daß die Todesursachen in den ärztlichen Behandlungsscheinen in der hierin beschriebenen Art und Weise bezeichnet erscheinen, allenfalls nothwendige Berichtigungen und Ergänzungen vorzunehmen oder zu veranlassen, und die genauen Benennungen sodann sowohl in den officiellen Todtenbeschaubefund, als auch in den Todtenbeschaubefund für das statistische Departement, als auch endlich in das Todtenbeschauprotokoll wortgetreu aufzunehmen.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt in die Kenntnis gesetzt.

III.

Erlaß des Magistratsdirectors **Krenn** vom 18. Juni 1895, G.-Z. 97348/VIII, an sämtliche in Wien zur Ausübung der Praxis gemeldeten Ärzte:

Euer Wohlgeboren!

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1895, Z. 18632, hat hinsichtlich der Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung eine Aenderung zu erfolgen, indem an Stelle der bisherigen von den Matrikenstellen vierteljährig vorzuliegenden tabellarischen Nachweisungen über die im Berichtsquartale vorgekommenen Standesfälle einfache Auszüge aus den Matrikenbüchern treten.

Um das Matrikenamt in die Lage zu versetzen, die präzise Benennung der Todesursache in den Sterbebüchern zu verzeichnen und aus den letzteren in die vierteljährig vorzuliegenden Matrikenauszüge, welche der Bearbeitung des statistischen Departements und weiterhin der k. k. statistischen Central-Commission zur Grundlage dienen, zu übertragen, ist im Sinne der mit dem Erlasse der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1895, Z. 41966, an den Magistrat gelangten Instruction für die politischen Behörden, in den von den praktischen Ärzten ausgestellten ärztlichen Behandlungsscheinen die Krankheit, welche als unmittelbare Todesursache anzusehen war, nebst der Bezeichnung derselben in der landesüblichen Sprache auch noch mit dem wissenschaftlichen lateinischen Namen anzugeben und in Fällen, in welchen sich diese Krankheit unmittelbar aus einer anderen Krankheit entwickelt hat, auch diese letztere beizufügen (z. B. Bronchitis post pertussim, Pneumonia post Morbillos, Septicaemia post vulnus seissum, Tetanus post vulnus laceratum u. dgl.).

Auf diese genaue Bezeichnung der unmittelbaren Todesursache und der mit derselben in directem Zusammenhange stehenden Entstehungsursache ist namentlich bei allen durch äußere Gewalt veranlaßten Todesfällen (Berletzung, Stöße, Kälte, Blitz, Electricität etc. etc.) genau anzugeben. In gleicher Weise ist auch bei Sterbefällen infolge von Erkrankungen, welche durch Alkoholismus verursacht sind, die Entstehungsursache anzuführen.

Hievon werden Euer Wohlgeboren zur gefälligen Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

5.

(Bestellung eines chilenischen Consuls in Wien.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 19. Juni 1895, Z. 3801/Pr. (M.-Z. 113560/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes bekanntgegeben:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 28. Mai d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Franz X. Katsmayr in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chilenischen Consuls in Wien unter der Bedingung, daß hiedurch in seinem staatsbürgerlichen und Jurisdiction-Verhältnisse keinerlei Aenderung eintrete, allergnädigst zu gestatten und dem bezüglichen Bestallungs-Diplome desselben das Allerhöchste Oequatur huldvollst zu ertheilen geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen und zur Ausübung seiner Consularfunctionen zuzulassen ist.

6.

(Hausierbewilligungen für Candidenerzeuger im k. k. Prater.)

Die k. u. k. Inspection des k. k. Praters hat dem magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk mit Note vom 2. Juli 1895, Z. 526, Nachstehendes bekanntgegeben:

In Erwiderung der geschätzten Indorfatnote vom 28. Juni d. J., Z. 26736, beehrt sich die Inspection des Praters dienstfreudlichst zu eröffnen, daß, wie bereits dem löblichen Wiener Magistrat mit den h. ä. Noten vom 27. Februar und 26. März 1894, Z. 173 und 287, mitgetheilt, den nachfolgenden Candidenerzeugern, vorbehaltlich der gewerbebehördlichen Zustimmung, von Sr. k. u. k. apost. Majestät Obersthofmeisteramte mit dem hohen Erlasse vom 24. Februar 1894, Z. 1404, die Bewilligung zum Hausieren mit Candiden in dem für den Hausierhandel freigegebenen Rayon des k. k. Praters für je einen nach Wien zuständigen Austräger ertheilt wurde, und zwar:

- Bonomeo Anna, IX., Aufgasse Nr. 6;
- Connicella Karoline, IX., Säulengasse Nr. 11;
- Connicella Franz, IX., Säulengasse Nr. 11;
- Goldberger Jakob, II., Schmelzgasse Nr. 3;
- Lurek Georg, IX., Mariannengasse Nr. 25;
- Markowitz Maden, II., Vereinsgasse Nr. 16;
- Lurek Francisca, VIII., Schlösselgasse Nr. 24;
- Krieger Baruch, II., Pazmanitengasse Nr. 3;
- Ascher Philipp, II., Springergasse Nr. 7;
- Seller Salomon, II., Odeongasse Nr. 9;
- Ristić Milan, II., Mühlfeldgasse Nr. 11;
- Weis Leopold, II., Vereinsgasse Nr. 26, und
- Schinkel Johann, II., Untere Augartenstraße Nr. 5.

7.

(Gifthandel.)

Dem Georg Heiner, in Mödling wohnhaft, wurde mit Decret des magistratischen Bezirksamtes für den V. Bezirk ddo. 4. Juli 1895, Z. 24639/V, die Concession für den Gifthandel mit dem Standorte V. Bezirk, Hundsturmstraße 96, verliehen.

Desgleichen hat das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk mit Decret vom 21. August 1895, Z. 27057/I, dem Hermann (Hirsch) Benjamin Benis (Benies), I., Bankgasse 2, die angesuchte Concession zum Handel und Verschleiß von Giften, insofern derselbe nicht ausdrücklich den Apothekern vorbehalten ist, für den I. Bezirk, Bankgasse 2, unter der Bedingung verliehen, daß in dem Falle, als die in den Verkehr zu setzenden Gifte in einem Locale deponiert werden wollten, vorerst um die Vornahme eines Localaugenscheines zur Prüfung der Eignung der betreffenden Betriebsräume anzufuchen ist.

8.

(Schon-, Schuß- beziehungsweise Fang- und Verkaufszeiten des Wildes, der Fische und Krebse.)

Über Anordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1895, Z. 63307 (M.-Z. 135869/XV), wird Nachstehendes verlautbart:

I.

Tabelle

über die Schon-, Schuß- und Verkaufszeiten des Wildes.

(Nach den Landesgesetzen vom 19. Februar 1873, L.-G.-Bl. Nr. 31 ex 1873, vom 15. December 1880, Z. 44226, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1881, vom 11. Februar 1882, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1882, und vom 3. März 1885, L.-G.-Bl. Nr. 29 ex 1885.)

Gattung	Schonzeit		Schußzeit		Verkaufszeit		Anmerkung
	vom	bis incl.	vom	bis incl.	vom	bis incl.	
Hirsche . . .	1./2.	31./5.	1./6.	31./1.	1./6.	14./2.	Zu Folge Statthalterei-Erlasses vom 15. December 1880, Z. 44226, darf vom 16. December jeden Jahres bis incl. 15. September des nächsten Jahres unzerlegtes Rehwild männlichen oder weiblichen Geschlechtes, bei welchem das Geschlecht nicht mit Sicherheit zu erkennen ist, weder versendet noch verkauft werden. Das Fangen von Wild aller Art in Schlingen ist verboten, sowie auch das Vernichten der Eier und Annehmen des jungen Wildes aus den Nestern.
Thiere und Kälber . .	1./2.	15./9.	16./9.	31./1.	16./9.	14./2.	
Gemsböcke . .	1./2.	30./6.	1./7.	31./1.	1./7.	14./2.	
Gemsgeißen . .	1./12.	15./8.	16./8.	30./11.	16./8.	14./12.	
Gemskitze . .	Während des Geburtsjahres		—	—	—	—	
Rehböcke . . .	1./3.	30./4.	1./5.	ultimo Februar	1./5.	14./3.	
Rehgeißen . .	1./12.	30./9.	1./10.	30./11.	1./10.	14./12.	
Rehkitze . . .	Im Geburtsjahre bis 30. Sept.		Böcke 1./10. Geißen 1./10.	ultimo Februar	1./10.	14./3.	
Hasen	1./2.	31./8.	1./9.	31./1.	1./9.	30 Tage nach dem 31./1.	
Auerhähne . .	1./6.	31./8.	1./9.	31./5.	1./9.	14./6.	
Auerhennen . .	1./1.	31./12.	—	—	—	—	
Birchhähne . .	15./6.	31./8.	1./9.	14./6.	1./9.	28./6.	
Birchhennen . .	1./1.	31./12.	—	—	—	—	
Haselhühner . .	1./3.	31./8.	1./9.	ultimo Februar	1./9.	14./2.	
Rebhühner . .	1./1.	31./7.	1./8.	31./12.	1./8.	14./1.	
Fasanen . . .	1./2.	15./9.	16./9.	31./1.	16./9.	14./3.	
Enten	1./3.	15./6.	16./6.	ultimo Februar	16./6.	14./3.	
Wachteln . . .	1./1.	31./7.	1./8.	31./12.	1./8.	14./1.	

II.

Tabelle

über die Schon-, Fang- und Verkaufszeiten der Fische und Krebse. (Nach dem Gesetze vom 26. April 1890, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1891.)

Gattung	Schonzeit		Fangzeit		Verkaufszeit		Anmerkung	
	vom	bis incl.	vom	bis incl.	vom	bis incl.		
Äsche (Niche) .	16./3.	30./4.	1./5.	15./3.	1./5.	18./3.	Nachbenannte Fische und Krebse dürfen, wenn sie nicht mindestens folgende Körperlängen haben, zu keiner Jahreszeit, weder zum Verkaufe feilgehalten, noch in den Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden: Körperlänge v. d. Kopfspitze bis zum Ende der Schwanzflosse gemessen: Nürfling } Saibling } Forelle } 25 cm Barbe } Brachse } Äsche } Käse } Sterlet . . } 30 cm Schill (Fog.) } 35 cm Hecht } Waller } Sachsen } 40 cm Seeforelle }	
Barbe	16./5.	15./6.	16./6.	15./5.	16./6.	18./5.		
Brachse . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Forelle . . .	16./10.	15./12.	16./12.	15./10.	16./12.	18./10.		
Grundel . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Hecht	1./3.	31./3.	1./4.	ultimo Februar	1./4.	3./3.		
Huchen . . .	16./3.	30./4.	1./5.	15./3.	1./5.	18./3.		
Kaube	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Käse	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Nürfling . . .	1./5.	31./5.	1./6.	30./4.	1./6.	3./5.		
Saibling . . .	16./10.	15./11.	16./11.	15./10.	16./11.	18./10.		
Seeforelle (Lachsforelle)	1./11.	30./11.	1./12.	31./10.	1./12.	3./11.		
Sterlet . . .	1./5.	30./6.	1./7.	30./4.	1./7.	3./5.		
Schill (Fogos)	16./4.	31./5.	1./6.	15./4.	1./6.	18./4.		
Waller (Wels, Schaiden)	1./6.	30./6.	1./7.	31./5.	1./7.	3./6.		
Krebse	Männchen	1./10.	30./4.	1./5.	30./9.	1./5.	3./10.	Bei den männlichen Krebse befinden sich an der inneren Seite des Hüftganges des 5. Fußpaars (von den Scheerenfüßen an gezählt) die Öffnungen der Samenleiter.
	Weibchen	1./10.	31./7.	1./8.	30./9.	1./8.	3./10.	Bei den weiblichen Krebse münden an den Hüftgängen des 3. Fußpaars die Eileiter.

9.

(Beamte der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt — keine Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetzgebung.)

Entscheidung des k. k. Reichsgerichtes vom 13. Juli 1895, Z. 174 (M.-Z. 142884/XVII):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 13. Juli 1895 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, bei welcher gegenwärtig waren, als:

Vorsitzender: der Präsident des k. k. Reichsgerichtes Dr. Josef Unger;
Stimmführer: Dr. Karl Graf Chorinsky, Dr. Vincenz Ritter v. Haslmayr-Grasseg, Dr. Anton Haslwantner, Dr. Friedrich Maassen, Dr. Leo Graf Pininski, Max Freiherr Scharfsmid v. Adlertreu, Franz Schmid, Dr. Josef Stoeger;

Schriftführer: Dr. Karl Hugelmann;
über die Beschwerde de praes. 9. April 1895, Z. 100/R. G., des Franz Hiemer, Abteilungs-Vorstand der Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich durch Dr. B. Rabenlechner in Wien wider die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wegen Verletzung des Wahlrechtes zu den Gemeindevahlen; nach Anhörung des Herrn Dr. B. Rabenlechner, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter des Herrn Beschwerdeführers und des Herrn Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreter der Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Durch die Entscheidung des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, hat eine Verletzung des staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Wahlrechtes zur Gemeindevertretung nicht stattgefunden.

Gründe:

Mit dem Beschlusse des Stadtrathes von Wien vom 20. März 1895, Z. 2132, wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers um Aufnahme in die Gemeinderaths-Wählerliste des zweiten Wahlkörpers keine Folge gegeben.

Der Beschwerdeführer hat bei seinem Ansuchen geltend gemacht, daß er beedeter Beamter der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Niederösterreich, somit öffentlicher Fondsbeamter und in den zweiten Wahlkörper einzureihen ist.

Dem Beschwerdeführer kann aber die Eigenschaft eines öffentlichen Fondsbeamten im Sinne der Gemeindegesetzgebung nicht zuerkannt werden.

Als solche sind nach der früheren Gesetzgebung, aus welcher der erwähnte, in das Heimatsgesetz vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, und in die Gemeindeordnungen übergegangene Begriff stammt, Beamte zu verstehen, welche nicht dem Organismus der eigentlichen Staatsbeamten im engsten Sinne angehörten, sondern, welche in Dienstzweigen beschäftigt waren, deren Erfordernis nicht aus dem allgemeinen Staatschatze, sondern aus besonderen, vom Staate dotirten und verwalteten Fonds bestritten wurde.

Diese sogenannten Fondsbeamten waren stets mit den eigentlichen Staatsbeamten in gleiche Linie gestellt. Dies geht insbesondere aus den Vorschriften hervor, durch welche Beamte dieser Art, sowie die Beamten der Staats- und Fondsherrschaften, dann die Beamten der unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates und unter dessen oberster Leitung stehenden, zum Theile auch aus dem Staatschatze dotirten verschiedenen politischen Humanitäts- und Sanitäts-Anstalten, als Verfassämter, Kranken-, Versorgungs-, Findel-, Waisen-, Arbeits- und Strafhäuser, bezüglich der Qualification der in dieser Eigenschaft geleisteten Dienste, insbesondere bezüglich der Anrechnung zur Pension den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt wurden. (Siehe Zusammenstellung bei Schwabe, das allgemeine österreichische Civil-Pensions- und Provisions-System § 22 d und f.)

Öffentliche Fondsbeamte im Sinne der Gemeindegesetze sind daher solche, welche in ihren dienstlichen Verhältnissen den eigentlichen Staatsbeamten gleichgestellt erscheinen.

Dies ist aber bei den Beamten der Unfallversicherungs-Anstalten nicht der Fall, weil die in dem Gesetze vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. vom Jahre 1888, Nr. 1, begründete Aufsicht und Ingerenz der Regierung, welche in größerem oder geringerem Umfange auch bei anderen gemeinnützigen und socialpolitischen Anstalten platzgreift, keineswegs ausreicht, um den Beamten dieser Anstalt, deren dienstliche Verhältnisse lediglich durch den Vorstand der Anstalt geregelt werden, die früher hervorgehobene Qualification beizulegen.

Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß § 10 des Heimatsrechtsgesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, welcher die Grundlage der einschlägigen Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung bildet, den dort erwähnten definitiv angestellten Beamten mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatsrecht in der Gemeinde zuspricht, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird. Es ist klar, daß das Gesetz hiebei nur solche öffentliche Functionäre im Auge hat, welche im staatlichen Verwaltungsorganismus eine bestimmte systemisirte, auf Grund gesetzlicher Vorschriften geregelte Stellung einnehmen. Dies trifft aber bei den Beamten der Unfallversicherung (§ 9 U.-V.-G.) nicht zu, da dieselben lediglich als Gehilfen des Vorstandes der Anstalt, welchem nach § 12 U.-V.-G. die gesammte Geschäftsführung und die Vertretung der Anstalt zusteht, betrachtet werden können und ihre dienstliche Stellung und Wirksamkeit durch das Gesetz nicht definiert ist.

Aus diesen Gründen konnte der Beschwerde nicht stattgegeben werden.

10.

(Ministerial-Entscheidung, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 der Wiener Tramway-Gesellschaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 2. August 1895, Z. 72595, an die Wiener Tramway-Gesellschaft nachstehenden Erlaß gerichtet:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 25. Juli 1895, Z. 58063 ex 1894, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern über den Recurs der geehrten Gesellschaft gegen den hierortigen Erlaß vom 16. September 1894, Z. 69574, betreffend die Nichtgenehmigung der Winterfahrordnung pro 1894/95 die Entscheidung dahin zu treffen gefunden, daß dem Recurse eine gewährende Folge nicht gegeben wird, und zwar aus nachstehenden

Gründen:

Die Wiener Tramway-Gesellschaft erachtet sich in ihren Rechten zunächst durch die in dem angefochtenen Statthaltereierlasse vom 16. September 1894, Z. 69574, enthaltene Androhung der Sequestration nach § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854, N.-G.-Bl. Nr. 238, beeinträchtigt, weil die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Pferdebahnen überhaupt keine Anwendung fänden, letztere vielmehr im Sinne der Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. April 1892, Z. 1280, Bdw. Nr. 6558, als gewerbliche Unternehmungen periodischer Personentransporte anzusehen seien.

Die Rechtsverhältnisse des Pferdebahnwesens waren in Oesterreich bis zum 1. Jänner 1895, mit welchem Tage das Gesetz vom 31. December 1894 über Bahnen niederer Ordnung in Wirksamkeit trat, nur provisorisch geordnet.

Durch die Allerhöchste Entschliessung vom 25. Februar 1859 wurde das k. k. Handelsministerium ermächtigt, vorläufig versuchsweise mit der Concessionierung von Pferdebahnlinien vorzugehen.

Zur Überwachung des Pferdebahnbetriebes speciell für Wien wurde durch Erlaß des Handelsministeriums vom 25. Februar 1865, Z. 16814 ex 1864, die n.-ö. Statthalterei delegiert, welche Landesbehörde seither alle diesfalls dem Handelsministerium zustehenden Befugnisse im hieramtlichen Namen ausübt. Durch diese Vollmacht ist die Competenz der Landesbehörde zu allen bezüglichlichen Amtshandlungen begründet.

Die Beantwortung der Frage nun, ob der § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 auf die Wiener Tramway-Gesellschaft Anwendung finde, ist von der Lösung der Vorfrage abhängig, ob das Eisenbahnconcessionsgesetz, respective der § 12 desselben für die bestehenden Pferdebahnen überhaupt Anwendung finde.

Diese Vorfrage ist aber nach der wiederholt zum Ausdruck gebrachten und entsprechend begründeten Rechtsanschauung des Handelsministeriums zweifellos in bejahendem Sinne zu entscheiden, soweit nicht durch die auf die Pferdebahnen bezüglichlichen Allerhöchsten Entschliessungen und in neuerer Zeit durch das Gesetz vom 31. December 1894, N.-G.-Bl. Nr. 2 ex 1895, über Bahnen niederer Ordnung Ausnahmen geschaffen worden sind.

Es ist aber hier noch ein besonderes, gewichtiges Moment hervorzuheben, welches die Anwendbarkeit des § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes als unabweislich geboten erscheinen läßt.

Der Regierungsgewalt muß ein administratives Zwangsbefugnis zur Seite stehen, um äußerstenfalls ihren Weisungen Nachdruck verleihen zu können.

Die österreichische Gesetzgebung besitzt gegenüber einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Transportanstalt kein anderes hierzu geeignetes Mittel, als den § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes.

Insbondere kann hier nicht auf die im § 138 der Gewerbeordnung vorgesehene Entziehung einer Gewerbebefugnis verwiesen werden; denn bei öffentlichen Transport-Unternehmungen würde aus Rücksichten der ungestörten Aufrechthaltung des öffentlichen Verkehrs die Concessionsentziehung nur unter gleichzeitiger Verleihung der Concession an einen anderen, den ungestörten Fortbetrieb verbürgenden Unternehmer stattfinden können.

Diese Nothwendigkeit führt aber wieder zur Sequestration der Unternehmung. Von den angeführten Erwägungen, insbesondere mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Localbahngesetzes vom 31. December 1894 geleitet, vermag das Handelsministerium in der von der k. k. Statthalterei ausgesprochenen Androhung der Sequestration nach § 12 des Eisenbahnconcessionsgesetzes eine Gesetzwidrigkeit nicht zu finden.

In dem gegenständlichen Recurse bestreitet ferner die Wiener Tramway-Gesellschaft, daß die k. k. Statthalterei nach dem Wortlaute der verschiedenen Concessionserlässe und des zwischen der Commune Wien und der genannten Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages vom 7. März 1868 zur Zurückweisung der vorgelegten Winterfahrordnung befugt gewesen sei. Hierbei übersieht jedoch die Recurrentin, daß der Staatsverwaltung das Recht der Genehmigung der Fahrpläne concessionsmäßig ausdrücklich vorbehalten wurde. In dem ersten Concessionserlasse vom 25. Februar 1865, Z. 16814 ex 1864, wurde der Firma C. Schusel, Jaquet & Comp. in Genf die Anlage von Pferdebahnprobelinien in Wien unter Aufrechthaltung jener Modalitäten bewilligt, welche die k. k. n.-ö. Statthalterei in ihrem, über hierortige Aufforderung unter Beiziehung aller Interessenten erstatteten Commissionsgutachten vom 11. December 1864, Z. 50121, als besondere Bedingungen und Vorichten beantragt hatte. Mit hierortigem Erlasse vom 11. März 1867, Z. 4386, wurde sohin den genannten Concessionären die definitive Concession für die Probelinien und weitere Linien ausdrücklich unter den erwähnten besonderen Bedingungen verliehen, endlich in den späteren Concessionserlässen vom 2. Jänner 1869, Z. 22580 ex 1868, 4. Juli 1883, Z. 22842, 13. November 1884, Z. 36600, und 14. April 1889, Z. 44959, auf dieselben verwiesen.

Diese grundsätzlichen Normativbestimmungen, welche in sämtlichen Concessionserlässen als Grundlage der Bau- und Betriebsführung der einzelnen Linien ausdrücklich bezogen werden, enthalten nun in lit. e die für den gegenwärtigen Fall maßgebende Anordnung, daß die Fahrpreise und Fahrpläne der Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterziehen sind; ferner in lit. f die Anordnung, daß die Concessionäre für die Beistellung ordentlicher, den Anforderungen einer Großstadt entsprechender Betriebsmittel und Anstellung eines ausreichenden und verlässlichen Dienstpersonales Sorge zu tragen und sich in diesen Beziehungen unbedingt den Weisungen der Behörden zu fügen haben.

Durch diese Bestimmung erscheint sohin die Wiener Tramway-Gesellschaft verpflichtet, sämtliche Fahrordnungen im Entwurfe der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Da aber die k. k. Statthalterei als die mit den Handelsministerial-Erlässen vom 25. Februar 1865, Z. 16814, und vom 3. November 1886, Z. 39165, mit der Betriebsaufsicht der Wiener Tramwaylinien im Delegationswege namens des Handelsministeriums betraute Behörde diese Ratification — soll dieselbe nicht zu einer formellen Befähigung werden — nur nach einer eingehenden Prüfung des vorgelegten Entwurfes vom Standpunkte der öffentlichen Interessen ertheilen kann, so ist diese Behörde jederzeit berufen, einem den jeweiligen Verkehrsbedürfnissen nur in unzulänglicher Weise Rechnung tragenden Fahrplane im hieramtlichen Namen die Genehmigung zu versagen. Die weitergehende Befugnis der Statthalterei, in dieser Beziehung positive Anordnungen zu treffen, wird im Punkte VII des Concessionserlasses vom 14. April 1889, Z. 44959 ex 1888, ausgesprochen, indem derselbe bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, den seitens der k. k. Statthalterei im öffentlichen Interesse, insbesondere aus Verkehrs- oder Sicherheitsrücksichten etwa zu treffenden einschlägigen Anordnungen genauestens nachzukommen. Diese Bestimmung kann nach ihrem Wortlaute und Sinne nicht bloß auf anderweitige, außerhalb des Tramwayverkehrs liegende öffentliche Interessen bezogen werden.

Auf dem gleichen Grundsätze beruht schließlich Artikel IX des bezogenen Concessionserlasses. In diesem Absatze behält sich das Handelsministerium vor,

nach Anhörung der Wiener Tramway-Gesellschaft im Einvernehmen mit den sonstigen competenten Behörden und Organen eine dauernde Betriebsordnung für sämtliche gesellschaftliche Linien zu erlassen, worin insbesondere die Verpflichtungen der Gesellschaft hinsichtlich der Fahrordnung präcisiert werden sollen. Diese Bestimmung berechtigt fohin die Staatsverwaltung, den Anforderungen des unbeeinträchtigten öffentlichen Verkehrs, dann den thatsächlich bestehenden localen Verkehrsbedürfnissen und den berechtigten Interessen des Publicums gegenüber der Gesellschaft dauernde Geltung zu verschaffen. Aus dieser weitgehenden Befugnis ergibt sich aber die Schlussfolgerung, daß der Staatsverwaltung, solange die in Aussicht genommene Betriebsordnung noch nicht erlassen wurde, die zur Wahrnehmung jener öffentlichen Interessen, für welche durch die fragliche Betriebsordnung vorgesorgt werden soll, nach behördlichem Ermessen gebotene Einflussnahme auf die gesammte Betriebsführung der Tramway-Unternehmung zustehen muß. Durch die Bestimmungen eines zwischen der Gemeinde Wien und der Wiener Tramway-Gesellschaft bestehenden Vertrages kann endlich der concessionsmäßig vorbehaltenen Einflussnahme der Staatsverwaltung kein Abbruch geschehen.

Gleichzeitig mit der Zurückweisung des als ungeeignet befundenen Entwurfes der Winterfahrordnung sah sich die Statthalterei veranlaßt, anzuordnen, daß bis zur Erwirkung der Genehmigung der Winterfahrordnung die Sommerfahrordnung in Kraft zu bleiben habe.

Da die Statthalterei im Interesse der Aufrechthaltung des ungestörten Pferdebahnverkehrs genöthigt war, eine Interimsverfügung hinsichtlich der zu beobachtenden Fahrordnung zu treffen, so kann auch in dieser Verfügung eine Illegalität nicht erblickt werden.

Was endlich die seitens der k. k. Statthalterei getroffene Verfügung anbelangt, daß einem allfälligen Recurse keine aufschiebende Wirkung zukomme, so verweist das Handelsministerium auf den im § 93 der Amtsinstruction für die gemischten Bezirksämter vom 17. März 1855, R.-G.-Bl. Nr. 52, ausgesprochenen allgemeinen Grundsatz, wonach Verfügungen, welche im öffentlichen Interesse erlassen sind, auch während der offenen Recursfrist vollzogen werden und eine einhaltende Wirkung dem Recurse in solchen Fällen ausnahmsweise nur dann gewährt werden kann, wenn die Natur des Gegenstandes einen Aufschub zuläßt und der Partei durch den sofortigen Vollzug ein unwiederbringlicher Schaden zugehen würde, Voraussetzungen, welche im gegenständlichen Falle nicht vorliegen.

Mithin konnte auch der diesbezüglichen als Recurs überreichten Immediateneingabe de praes. 25. September 1894, Z. 52317, seitens des Handelsministeriums keine Folge gegeben werden.

Hievon wird die geehrte Gesellschaft unter Rückschluss ihrer Recursbeilagen in die Kenntnis gesetzt.

11.

(Die Resultate der gegen Gewerbeinhaber — wegen Nichtanmeldungen von Gehilfen bei den Genossenschafts-Krankencassen — eingeleiteten Strafamtshandlungen sind diesen Cassen nicht mitzuthemen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlaß vom 14. August 1895, Z. 64102 (M.-D.-Z. 1307, M.-Z. 150826/XVIII), Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 27. Juni 1895, Z. 36338, sich über die mit dem diesämtlichen Berichte vom 11. Juni d. J., Z. 36642, vorgelegte Beschwerde der Krankencassa der Schlossergenoossenschaft in Wien gegen den hierämtlichen Bescheid vom 5. April d. J., Z. 3727, mit welchem dem schon von dortamts unterm 1. December 1894, Z. 73120, abschlägig beschiedenen Ansuchen der genannten Cassa um Mittheilung des Resultates der gegen Gewerbeinhaber wegen Nichtanmeldung von Gehilfen bei dieser Cassa eingeleiteten Strafamtshandlungen keine Folge gegeben wurde, zu einer Verfügung nicht veranlaßt gefunden, weil die zur Kenntnis der Gewerbebehörde gelangten Übertretungen der Gewerbeordnung von amtswegen zu verfolgen sind und den Genossenschafts-Krankencassen eine Ingerenz auf diese Amtshandlungen nicht zusteht.

12.

(Buchdruckereien und Accidenzdruckereien.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 21. August 1895 (M.-Z. 102709/XVII) den magistratischen Bezirksämtern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit einer Eingabe vom 24. Jänner 1893 hat sich das Gremium der Buchdrucker und Schriftgießer in Wien anher mit der Bitte gewendet, es möge in Zukunft bei Verleihung beschränkter Buchdruckerei-Concessionen im allgemeinen bloß eine Beschränkung im Hinblick auf den Gegenstand der Erzeugung, z. B. für den Druck einer bestimmten Zeitschrift oder eines Verlagswerkes, nicht aber im Hinblick auf Art und Zahl der verwendeten Pressen und Maschinen getroffen werden; eine Ausnahme von diesen Bestimmungen sei bloß hinsichtlich der sogenannten Accidenz-Druckereien, d. h. der Anstalten für die Herstellung mercantiler Drucksorten zu machen, denen außerdem noch die weitere Beschränkung aufzuerlegen wäre, daß sie nur Tiegeldruckpressen verwenden dürfen.

In Erledigung dieser Eingabe und nach Einvernehmung der n.-ö. Handels- und Gewerbekammer wurde mit Statthalterei-Erlaß vom 30. Mai 1895, Z. 50048, Folgendes eröffnet:

In Bezug auf das erste Begehren des Gremiums der Buchdrucker und Schriftgießer, beschränkte Concessionen — mit Ausnahme der Concession für den Accidenzdruck — um durch die Angabe des zu erzeugenden Productes, nicht aber auch hinsichtlich der zu verwendenden Maschinen zu beschränken, ist das genannte Gremium aufmerksam zu machen, daß nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Jänner 1892, Z. 303 (Budwinski Nr. 6395, Sammlung Frey-Maresch Nr. 1544), im Sinne des § 36 G.-D. der für den Umfang der subjectiven Gewerbsrechte den Inhalt des Gewerbescheines oder der Concession für maßgebend erklärt, die Anmeldung eines Gewerbebetriebes in einem von den regelmäßigen verschiedenen, begrenzten Umfange gesetzlich zulässig ist.

Die Art dieser selbst auferlegten Beschränkung ist selbstredend in das Belieben der Partei gestellt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen; nun enthält aber al. 1 des § 15 G.-D. keine wie immer geartete Beschränkung in dieser Hinsicht; die Aufzählung der verschiedenen Zweige der Vervielfältigungsgewerbe verfolgt vielmehr offenbar nur den Zweck, die vorausgehende Definition zu erläutern, ohne zur Verleihung beschränkter Concessionen in irgendeiner Beziehung zu stehen.

Es bleibt daher in dieser Richtung das Begehren der Partei maßgebend und wäre je nach der Art desselben in dem einen Falle die Concession mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Erzeugnis, z. B. auf den Druck einer Zeitschrift, jedoch ohne jede Beschränkung in der Zahl der zu verwendenden Maschinen zu erteilen, im anderen Falle wieder die Zahl der Maschinen zu begrenzen und die Art des Erzeugnisses oder der Verwendung der Maschinen vollkommen unberührt zu lassen; gewerberechtliche Consequenzen wohnen solchen Beschränkungen ohnedies nicht inne, da ja für alle Arten von Drucker- und Verlegergewerben der gleiche Befähigungsnachweis gefordert wird.

Was nun den zweiten Theil des Ansuchens des Gremiums betrifft, dahin gehend, daß bei auf Accidenzdruck beschränkten Concessionen nur die Haltung von Tiegeldruckpressen gestattet werden solle, so hält die k. k. Statthalterei dafür, daß durch die Beschränkung auf das Halten von „Tretpressen“ auch in Bezug auf die Beschaffenheit der Maschinen eine Beschränkung gegeben erscheint, die vollständig genügt, um das Übergreifen vom Accidenz- zum eigentlichen Buchdruck zu verhindern, während die vom Gremium angestrebte Beschränkung auf eine bestimmte Gattung von Tretpressen, die sogenannten Tiegeldruckpressen, eine nicht zu rechtfertigende Hemmung des gewerblichen Fortschrittes bedeuten würde; es wäre hiedurch den Accidenzdruckern geradezu unmöglich gemacht, von den Fortschritten der Maschinenteknik Nutzen zu ziehen, sie wären gezwungen, bei der Verwendung von Tiegeldruckpressen selbst dann zu verharren, wenn dieses System von Tretpressen längst überholt und veraltet sein sollte.

Hievon wird das magistratische Bezirksamt mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, bei der Instruierung der Gesuche um Ertheilung von Concessionen ausschließlich zur Herstellung von Drucksorten für gewerbliche, gefellige, künstliche u. dgl. Zwecke, kurz, von sogenannten Accidenzdrucksorten auf die vorstehenden Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen und insbesondere in den dieselben einbegleitenden Vorlageberichten, falls die Ertheilung der Concession beantragt wird, hinsichtlich der Beschaffenheit der Maschinen nur die Beschränkung auf „Tretpressen“ in den Antrag aufzunehmen. Die Bezeichnung „Schnellpresse“ und „à la minute-Pressen“ sind unter allen Umständen zu vermeiden. Bei der gewerbepolizeilichen Überwachung dieser Betriebe ist darauf zu sehen, daß die als Tretpressen aufgestellten Maschinen nicht hinterher mittels eines Motors oder Triebrades in Bewegung gesetzt werden und ist diesbezüglich den unterstehenden Organen die entsprechende Weisung zu erteilen.

13.

Weinbau-Angelegenheiten.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. August 1895, Z. 78890 (M.-Z. 155020/XV), dem Wiener Magistrat mitgetheilt,

daß zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. August 1895, Z. 14400, in Zukunft alle Amtshandlungen, deren Vornahme bisher dem k. k. Weinbauinspector Kurmann direct aufgetragen wurde, dem nunmehr als technischer Leiter der staatlichen Arbeiten zur Bekämpfung der Reblaus für die politischen Bezirke Baden, Bruck a. d. Leitha, Horn, Krems, Neunkirchen, St. Pölten, Tulln, Wiener-Neustadt und die Stadt Wien bestellten Franz Rober in Klosterneuburg, Agnesstraße 40, zu übertragen sind.

14.

(Gestattung des Fußbeschlages an Pferden von Civilpersonen durch Militär-Curschmiede oder Schmiede.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. August 1895, Z. 76613 (M.-Z. 156203/XVII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium hat sub Nr. 1250, Abth. 7 ex 1895, den nachstehenden Normal-Erlaß, betreffend das Verbot der gewerbmäßigen Ausübung von Professionisten-Arbeiten seitens der activ dienenden Personen des k. u. k. Heeres, an die Militär-Territorial-Commanden gerichtet:

„Aus Anlass mehrerer von Gewerbetreibenden an das Reichs-Kriegsministerium gerichteten Beschwerden wird in Erinnerung gebracht, daß mit Rücksicht auf § 4 der mit Gesetz vom 15. März 1883, N.-G.-Bl. Nr. 39, abgeänderten und ergänzten Gewerbe-Ordnung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezw. § 43 des XVII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1884 für die Länder der ungarischen Krone, den activ dienenden Personen des k. und k. Heeres die gewerbsmäßige Übernahme von Professionisten-Arbeiten für Privatpersonen nicht gestattet ist.

Im Interesse der rationellen Behandlung der Pferdehufe und der damit im Zusammenhange stehenden Pflege und Förderung der Pferdezucht wird jedoch, und zwar unter Wahrung der vorstehenden grundsätzlichen Bestimmung gestattet, daß dort, wo es an geprüften Civil-Hufschmieden mangelt, in einzelnen Fällen über Wunsch von Civilpersonen deren Pferde durch Militär-Curschmiede oder -Schmiede in dienstfreier Zeit und außerhalb der ärarischen Schmiedewerkstätten beschlagen werden dürfen.

In diesen Fällen sind die Militär-Curschmiede und -Schmiede gehalten, die Werkstätte eines Civilschmiedes in loco zu benützen und sich mit deren Eigenthümer hinsichtlich der zu erwartenden Einnahme zu einigen.

Hievon werden die unterstehenden Gewerbebehörden zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern vom 3. August 1895, Z. 32820, in Kenntnis gesetzt.

15.

(Unfallversicherung von Post- und Telegraphenbediensteten.)

Die k. k. n.-ö. Statthaltereirei hat mit Erlaß vom 23. August 1895, Z. 69456 (M.-Z. 158346), dem Wiener Magistrate nachstehendes bekanntgegeben:

Die österreichischen Eisenbahnen haben, von dem ihnen durch das Gesetz vom 21. Juli 1894, N.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung (Artikel V), eingeräumten Rechte Gebrauch machend, sämtliche k. k. Staatsbedienstete, welche nach den Concessionsbedingungen oder sonst bestehenden Vorschriften seitens der Eisenbahnen ohne Anspruch auf Entgelt befördert werden müssen, bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen zur Versicherung gegen die Folgen von Betriebsunfällen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. December 1887, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, angemeldet.

Hievon wird der Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß zufolge des im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium ergangenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1895, Z. 17111, zu den nach § 31 des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmenden Unfallserhebungen in jenen Fällen, in welchen es sich um durch die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungs-Anstalt der österreichischen Eisenbahnen zu entschädigende Unfälle von Post- und Telegraphenbediensteten handelt, auch Vertreter der betreffenden Post- und Telegraphen-Direction zuzuziehen sind.

16.

(Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann hat mit Verfügung vom 4. September 1895, Z. 7276, die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. April 1895, M.-Z. 80810/XV (s. Amtsblatt Nr. 44, „Verordnungen“ V, 16), die Dauer des Marktverkehrs an Sonntagen im Wiener Gemeindegebiete betreffend, dahin abgeändert, daß auf den im zweiten Absatze derselben angeführten Märkten und in dem dort bezeichneten Umfange der Marktverkehr an Sonntagen statt wie bisher von 3 bis 6 Uhr in der Folge von 4 bis 7 Uhr nachmittags gestattet wird (M.-Z. 116907/XV).

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

17.

(Verwendung von Asphalt zu Trottoirpflasterungen.)

Die Verwendung von Asphalt zur Trottoirpflasterung wird in jenen Fällen, in welchen es die localen, insbesondere die Niveau- und Verkehrsverhältnisse zulässig erscheinen lassen, unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Vor Beginn der Herstellung der Trottoirpflasterung ist von der mit der Ausführung betrauten Firma die Anzeige über den Arbeitsbeginn beim Stadtbauamte, beziehungsweise bei der Bauamts-Abtheilung der Bezirke I bis XIX zu erstatten.

2. Zu der Asphaltpflasterung darf nur Natur-Asphalt verwendet werden und sind hiebei die im Regulativ des städtischen Preistarifes Nr. 15 enthaltenen Bestimmungen genau einzuhalten.

3. Die Asphalt coulé-Decke hat eine Höhe von 2 cm, bei Überfahrten über das Trottoir von 4 cm zu erhalten.

Unter der Asphalt-Decke ist eine 10 cm, respective bei Überfahrten 15 cm hohe Beton-Unterlage herzustellen.

Bei stark ansteigenden Straßen ist die Oberfläche des Asphalt-Trottoirs mit rechtwinkelig, sich in circa 10 cm Entfernung kreuzenden Rinnen von 1 cm Tiefe zu versehen.

4. Die Trottoirs sind mit untermauerten, 0.316 Meter breiten Granit-Randsteinen abzugrenzen.

5. Für derartig hergestellte Trottoirs hat betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde eine dreijährige Haftzeit, und zwar sowohl hinsichtlich des Asphaltpflasters, als auch der aus Randsteinen bestehenden Einfassung zu gelten.

Im übrigen haben betreffs der Übernahme in die Erhaltung der Gemeinde Wien die Bestimmungen des § 61 der Bauordnung Anwendung zu finden. (Mag.-Beschl. vom 29. April 1895, Z. 49.237, Stadtraths-Beschluß vom 23. April 1895, Z. 2528.)

18.

(Bedingnisse für die Lieferung von Gasmotoren.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann hat zufolge Verfügung vom 12. Juni d. J., Z. 818, nachstehende Magistrats-Anträge genehmigt:

1. Der § 5, der zufolge Stadtraths-Beschlusses vom 4. Juli 1894, Z. 1615 (s. Amtsblatt Nr. 65 ex 1894 „Verordnungen“ VII, 45) genehmigten „Speciellen Bedingnisse für die Lieferung und Montage von Gasmotoren“ wird in seiner dermaligen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat in Sinkunft zu lauten, wie folgt:

§ 5.

Auf dem Motor ist in dauerhafter Weise die von demselben abzugebende, sogenannte nominirte Leistungsfähigkeit in Pferdekraften ersichtlich zu machen und muß die Maximalleistung des Motors mindestens zehn Percent über die nominirte Leistungsfähigkeit betragen.

Der Dfferent ist über Verlangen der Gemeinde verpflichtet, den Gasmotor unter Intervention eines Stadtbauamtsbeamten von einem hiezu vom Staate bestellten autorisirten k. k. Commissär (Kesselprüfungs-Commissär) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf seine Maximalleistung, sowie auf die nominirte Leistung durch Bremsung mittels ausbalancierten Frony'schen Baues oder mittels Bremsbänder, ferner auf den Gasverbrauch bei Leerlauf der Maschine prüfen zu lassen und das von dem k. k. Commissär hierüber ausgestellte Zeugnis dem Magistrate vorzulegen.

Es ist jedoch der Gemeinde auch freigestellt, diese Bremsproben und Messungen durch ihre eigenen Beamten commissionell vornehmen zu lassen.

In beiden Fällen hat der Unternehmer die für die Bremsproben und Messungen erforderlichen Instrumente und das Bedienungspersonale ohne Anspruch auf eine Entschädigung beizustellen.

2. An Stelle des Alinea 1 im § 6 der speciellen Bedingnisse ist folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Bremsprobe auf die Maximalleistung des Gasmotors hat „mindestens eine Stunde zu dauern und ist hiebei nachstehender Vorgang „einzuhalten.“

3. Der § 7 der speciellen Bedingnisse hat mit Rücksicht auf das im Punkte 1 dieser Anträge vorgeschlagene Schluss-Alinea zu § 5 ganz zu entfallen.

4. Im § 8, welcher nunmehr die Aufschrift „§ 7“ erhält, ist an Stelle der nicht mehr zutreffenden Berufung nach dem Worte „Commissär“ in parenthesi einzufügen: „§. 5, Absatz 2“.

5. Die Nummern der folgenden Paragraphen (§ 9 bis 12) werden demnach in 8 bis 11 geändert; desgleichen hat im § 10 (bisher § 11) in Alinea 2, dritt-vorletzte Zeile nach den Worten „der im“ an Stelle des „§ 10“ die Bezeichnung „§ 9“ zu treten.

6. Pro foro interno wird bestimmt, daß zur Intervention bei den nach § 5, neues Alinea 3, von den städtischen Beamten allein (i. e. mit Ausschluß eines k. k. Kesselprüfungs-Commissärs) vorzunehmenden Bremsproben und Messungen je ein Vertreter des Magistrates, des Stadtbauamtes und der städtischen Buchhaltung berufen sind, und daß über den Vorgang und Verlauf dieser Proben, sowie über die constatirten Thatsachen (Messungen und Ablesungen, Hebellänge, Belastungsgewicht etc.) sofort an Ort und Stelle ein ausführliches, vom Unternehmer mitzuunterfertigendes Protokoll aufzunehmen ist, während das eigentliche Fachgutachten vom Stadtbauamtsbeamten auf Grund der bei den Proben ermittelten Daten erst nachträglich zu verfassen und sodann vom Stadtbauamte mit dem Antrage auf Übernahme oder Zurückstellung des Gasmotors dem Magistrate vorzulegen sein wird.

Desgleichen wird das Stadtbauamt angewiesen, auch in jenen Fällen, in welchen die Bremsproben von einem staatlich bestellten Kesselprüfungs-Commissär vorgenommen werden, auf Grund des von dem letzteren hierüber ausgestellten Zeugnisses wegen allfälliger Übernahme des Gasmotors in das Eigenthum der Gemeinde dem Magistrate Bericht zu erstatten. (M.-Z. 192109/IV ex 1893.)

19.

(Fachprüfung für Marktcommissäre.)

Der zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes in der Sitzung vom 24. Juli 1895, zur Z. 5935 (M.-Z. 975/XV), nachstehenden Antrag des Magistrates genehmigt:

Es ist für die Marktcommissariats-Accessisten, welche auf ihre Beförderung zu Marktcommissären Anspruch machen, eine fachliche Prüfung aus den für den Marktcommissariatsdienst jeweilig geltenden Normalien und Dienstesvorschriften einzuführen.

Gegenstand der Prüfung sind:

1. die Vorschriften der Marktpolizei;
2. die Vorschriften der Sanitätspolizei, insbesondere jene, welche auf die Erzeugung und den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln Bezug nehmen;
3. die gewerbepolizeilichen Vorschriften und das Nothwendigste aus der Erwerbsteuergesetzgebung;
4. die anderweitigen, auf den Marktcommissariatsdienst bezüglichen, in der von Eschler, Bauer und Ortl herausgegebenen Normaliensammlung enthaltenen Vorschriften.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

Die schriftliche, welche zuerst abzulegen ist, besteht in der Bearbeitung eines den Marktcommissariatsdienst betreffenden allgemeinen Themas oder eines praktischen Falles. Hierbei ist den Candidaten die Benützung der Normaliensammlung und der nöthigen Gesetzbücher gestattet.

Bei der mündlichen Prüfung hat der Candidat den Nachweis zu erbringen, dass er mit den Normalien und sonstigen Dienstvorschriften vollkommen vertraut ist und dieselben bei den Amtshandlungen, insbesondere im externen Dienste in entsprechender Weise anzuwenden weiß.

Die Prüfungskommission hat zu bestehen: aus dem Magistratsdirector oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, drei Magistratsräthen, und zwar dem Markt-, Sanitäts- und Gewerbereferenten und dem Director des Marktamtes.

Bei dieser Prüfung ist jener Vorgang einzuhalten, welcher mit dem Magistratsdirections-Erlasse vom 22. August 1887, M.-D.-Z. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 6 ex 1887, Seite 139) für die von Bewerbern um Stellen im Conscriptiionsamte abzulegende Prüfung bestimmt wurde.

Dieses Normale tritt mit 2. September 1895 in Wirksamkeit.

20.

(Überprüfung genossenschaftlicher Versammlungsprotokolle.)

Magistrats-Vicedirector T a c h a u hat unterm 9. August 1895, Z. 112774/XVIII, an sämtliche Genossenschaftscommissäre nachstehendes Decret gerichtet:

Gelegentlich der Verhandlung über den Anschluss einer Gehilfenkrankencassa an einen Krankencassaverband und der Constatierung der in diesem Falle vorgekommenen Unzukömmlichkeiten und Mängel bei der Abfassung des bezüglichen Versammlungsprotokolles hat der Magistrat am 8. August 1895 beschlossen, die Herren Genossenschafts-Commissäre zu beauftragen, bei Beschlüssen, zu deren Giltigkeit eine qualifizierte Majorität nothwendig ist, das Stimmenverhältnis genau zu constatieren, sich das Protokoll vorlegen zu lassen, dasselbe eingehend zu prüfen und dessen Richtigkeit durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die Durchführung derartiger Beschlüsse haben dieselben bis zu jenem Zeitpunkte zu sistieren, in welchem der Magistrat sich aus den Berichten der Genossenschafts-Commissäre und aus den Verhandlungsprotokollen die Überzeugung verschafft hat, dass der Beschluss in einer für die Mitglieder der Versammlung rechtsverbindlichen Weise gefasst worden ist und sonach der Beschluss vom Magistrat zur Kenntnis genommen wurde.

Hievon werden Sie zur Darnachachtung und weiteren Amtshandlung in concreten Fällen verständigt.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 135. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 22. August 1895, betreffend die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation in Spalato.

Nr. 136. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

25. August 1895, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 10. August 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 134) über das Verbot der Einfuhr von mit Theerfarbstoffen gefärbten Weinen.

Nr. 137. Gesetz vom 14. August 1895, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung von zwei weiteren wissenschaftlichen Institutsgebäuden für die Universität in Graz.

Nr. 138. Gesetz vom 23. August 1895, wodurch das Gesetz vom 28. März 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 61), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen ergänzt wird.

Nr. 139. Gesetz vom 28. August 1895, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums.

Nr. 140. Gesetz vom 28. August 1895, betreffend die Veräußerung einzelner Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, welche sich in der Benützung der Heeresverwaltung befinden.

Nr. 141. Verordnung des Justizministeriums vom 31. August 1895, betreffend die authentische Interpretation der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Februar 1892 (N.-G.-Bl. Nr. 36) über die Errichtung von städtisch-delegierten Bezirksgerichten in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und den einzelnen städtisch-delegierten Bezirksgerichten zugewiesenen Wirkungskreis.

Nr. 142. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. September 1895, betreffend die Verwendung des mit Kupferfalzlösungen besprengten Weinlaubes zur Einhellung von Nahrungs- und Genussmitteln.

Nr. 143. Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 17. August 1895, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Horodenska und Sniatyn in die 7. Classe und der Gemeinde Radworna in die 8. Classe des Militär-Zinstarifses (N.-G.-Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

Nr. 144. Verordnung des Justizministeriums vom 5. September 1895, betreffend die Zuweisung der Catastralgemeinde Ptočka zum Sprengel des Bezirksgerichtes in Dobruška in Böhmen.

Nr. 145. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. September 1895, betreffend die Eingangsbefreiung von leeren, gebrauchten, hölzernen Petroleumfässern für im Zollgebiete gelegene Petroleumraffinerien.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 41. Gesetz vom 19. August 1895, betreffend die Regulierung des Pittenflusses in den Gemeinden Sautern, Schildern, Pitten und Erlach.

Nr. 42. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Donaugrabens in der Ortsgemeinde Harmannsdorf.

Nr. 43. Gesetz vom 22. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in den Gemeinden Groß- und Klein-Hangsdorf, Augenthal und Jekelsdorf.

Nr. 44. Gesetz vom 23. August 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zimmendorfer und Kalladorfer Grabens und der oberen Strecke des Gmotsbaches und Melioration der angrenzenden Grundstücke im Wullersdorfer Gemeindegebiete.

Nr. 45. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. August 1895, Z. 64698, betreffend die Erklärung der bosnisch-herzegowinischen Gemeindepitäler in Prijedor, Brčka und Bjelina und der Bezirkspitäler in Crebrenica, Kladanj, Kotor-Baros, Livno, Čazin, Vareš und Gacko als allgemeine öffentliche Krankenanstalten.

Nr. 46. Kundmachung des Leiters der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. August 1895, Z. 76336, betreffend die Ausscheidung der Catastralgemeinde St. Georgen aus dem Verbanne der Ortsgemeinde Nußdorf a. d. Traisen und Zuweisung derselben zur Ortsgemeinde Traismauer.